

## Wertpapieraufsichtsgesetz 2007

Wohlverhaltensregeln – Rechtsfolgen bei Verletzung  
Informationspflichten – bestmögliche Ausführung – Reporting  
Wertpapierdienstleister und Deckungsvorsorge  
Warenderivate

Zwangsausgleichsverfahren

Sicherstellung bestrittener Forderungen

Verdeckte Gewinnausschüttung

Reichweite der Nichtigkeit

Online-Softwarevertrieb

Erschöpfung des Verbreitungsrechts

„Betriebsabteilungsrat“

Versetzung von Betriebsratsmitgliedern

Abgabensicherungsgesetz 2007

Strebt höhere Steuergerechtigkeit an

Fakultatives Binnenmarktprozessrecht

Gemeinsamkeiten, Überschneidungen,  
Querverweise

# Sind Schiedsklauseln in GmbH-Gesellschaftsverträgen noch möglich?

*In Gesellschaftsverträgen werden regelmäßig Schiedsgerichte zur Streitbeilegung berufen – dies insb wegen der kürzeren Verfahrensdauer und dem Ausschluss der Öffentlichkeit. Das SchiedsRÄG führte mit § 617 ZPO Sonderbestimmungen für Konsumenten ein, wonach ua Schiedsvereinbarungen zwischen Unternehmern und Verbrauchern wirksam nur für bereits entstandene Streitigkeiten abgeschlossen werden können. Der folgende Beitrag untersucht für die GmbH, inwieweit Schiedsvereinbarungen in Gesellschaftsverträgen noch gültig getroffen werden können.*

VEIT ÖHLBERGER

## A. Das Problem

Die jüngsten Prognosen sind düster: Schiedsvereinbarungen im Gesellschaftsrecht seien in der Praxis „so gut wie ausgeschlossen“ folgert Reiner in seiner Analyse zu Schiedsverfahren und Gesellschaftsrecht;<sup>1)</sup> Ähnliches sagt Mayr für Schiedsklauseln in Vereinsstatuten voraus.<sup>2)</sup> Grund dafür ist die durch das SchiedsRÄG<sup>3)</sup> eingeführte Konsumentenschutzbestimmung des § 617 ZPO. Diese sieht in Abs 1 vor, dass Schiedsvereinbarungen zwischen Unternehmern und Verbrauchern wirksam nur für bereits entstandene Streitigkeiten abgeschlossen werden können. Darüber hinaus enthält § 617 ZPO ua weitere Einschränkungen zur Form der Schiedsvereinbarung (Abs 2) sowie zum Schiedsort (Abs 4 und 5) und sieht eine besondere Belehrungspflicht vor (Abs 3).

Laut hL entstammt der Verbraucherbegriff des SchiedsRÄG dem KSchG.<sup>4)</sup> Denkt man an ein typisches Verbrauchergeschäft (zB den Abschluss eines Zeitungsabonnements), so scheinen Einschränkungen der Schiedsgerichtsbarkeit ohne weiteres vertretbar.<sup>5)</sup> Allerdings finden sich Verbraucher auch in Bereichen, wo man sie weniger vermuten würde – nämlich ua im Gesellschaftsrecht. So sind zB bei der GmbH nicht nur Minderheitsgesellschafter, deren Gesellschaftsbeteiligungen eine bloße Finanzinvestition darstellen und die (daher) keinen relevanten Einfluss auf die Geschäftsführung haben, als Verbraucher einzustufen,<sup>6)</sup> sondern überhaupt jeder Gesellschafter, der nicht zugleich Geschäftsführer ist.<sup>7)</sup> Darüber hinaus ergibt sich aus § 1 Abs 3 KSchG, dass natürliche Personen bei Gesellschaftsgründung als Verbraucher anzusehen sind, auch wenn sie durch Anteilsübernahme Unternehmer werden sollten.<sup>8)</sup>

Aufgrund dieses weiten Verbraucherverständnisses sind im Gesellschaftsrecht überraschend wenig Unternehmer zu finden. § 617 ZPO wirft nun in diesen Fällen berechtigte Zweifel an der Vereinbarkeit einer Schiedsklausel auf. Aber gilt dies wirklich für alle Bereiche des Gesellschaftsrechts? Nein: Zumindest für GmbH-Gesellschaftsverträge können diese Zweifel – wie im Folgenden gezeigt wird – ausgeräumt werden.

## B. Die Sonderbestimmung des § 581 Abs 2 ZPO

Das österr Schiedsrecht enthält seit jeher eine Sonderregelung für statutarische Schiedsgerichte.<sup>9)</sup> Diese lautet (nahezu wortgleich wie § 599 Abs 1 Satz 1 ZPO aF): „Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind auch auf Schiedsgerichte sinngemäß anzuwenden, die in gesetzlich zulässiger Weise durch ... Statuten angeordnet werden“ (§ 581 Abs 2 ZPO nF). Entscheidend ist somit der Umfang der bloß „sinngemäßen Anwendung“.

### 1. Bloß „sinngemäße Anwendung“ der Schiedsverfahrensbestimmungen<sup>10)</sup>

Mit sinngemäßer Anwendung ist wohl jedenfalls gemeint, dass jene Schiedsverfahrensbestimmungen, die systematisch nicht zum Verbandsrecht und zu Anordnungen in Statuten passen, auf statutarische

Dr. Veit Öhlberger, M.Jur. (Oxon), ist RAA bei DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH in Wien.

- 1) Reiner, Schiedsverfahren und Gesellschaftsrecht, GesRZ 2007, 151 (168).
- 2) Mayr, Schiedsklauseln in Vereinsstatuten, RdW 2007, 331 (337).
- 3) BGBl I 2006/7.
- 4) ZB Zeiler, Schiedsverfahren, § 617 Rz 8; Reiner, GesRZ 2007, 165.
- 5) So auch Oberhammer, Entwurf 42 und Oberhammer in Kloiber/Recherber/Oberhammer/Haller, Das neue Schiedsrecht 101.
- 6) OGH 4 Ob 108/06 w, GesRZ 2006, 318 = JBl 2007, 237 (Huemer); s auch Wenger, GmbH-Gesellschafter als Verbraucher, RWZ 2006, 292.
- 7) OGH 7 Ob 266/06 b, ecolex 2007, 517 (Leithenmair) = ÖBA 2007, 824 (Haas); s auch Huemer, Neue Rechtsprechung zur Verbrauchereigenschaft von GmbH-Gesellschaftern, JBl 2007, 647; dies – sowie die vorige Einstufung – gilt freilich nicht für jene Gesellschafter, die zB bereits kraft Rechtsform Unternehmer sind.
- 8) Reiner, GesRZ 2007, 167 mwN.
- 9) Zur historischen Entwicklung Mayr, RdW 2007, 332 mwN.
- 10) Laut OGH (3 Ob 543/94, JBl 1995, 596 [598] [Rummel]) verlangt eine „sinngemäße Anwendung“ die Berücksichtigung der bei einem Statut gegebenen Besonderheiten und Verkehrsübung. Als Interpretationshilfe etwas unscharf, zeigt dies aber, dass die Einschränkung der „sinngemäßen Anwendung“ auch auf statutarische Schiedsgerichte und nicht nur – wie etwa Zeiler meint (Schiedsverfahren, § 581 Rz 134) – auf die beiden anderen Fälle des § 581 Abs 2 ZPO anzuwenden ist.

Schiedsgerichte nicht anzuwenden sind (nichts systematisch Unpassendes).

Ebenso muss sinngemäße Anwendung bedeuten, dass in jenen Bereichen, die bereits vom Verbandsrecht für Statuten ausreichend geregelt werden, die Schiedsverfahrensbestimmungen der ZPO nicht noch zusätzlich anzuwenden sind (Vorrang verbandsrechtlicher Bestimmungen bei Doppelgleisigkeiten).<sup>11)</sup>

#### a) Nichts systematisch Unpassendes

§ 617 Abs 2 Satz 2 ZPO verlangt, dass eine Schiedsvereinbarung bei Verbraucherbeteiligung in einem gesonderten Dokument enthalten sein muss. Sollte diese Bestimmung auch für statutarische Schiedsordnungen gelten, wäre eine – wie von § 581 Abs 2 ZPO ja ausdrücklich vorgesehene – Anordnung *in* Statuten schon *per se* nicht möglich. § 617 Abs 2 Satz 2 ZPO ist daher auf statutarische Schiedsordnungen in jedem Fall nicht anzuwenden.<sup>12)</sup> Satz 1 des § 617 Abs 2 ZPO, der eine eigenhändige Unterschrift des Verbrauchers auf dem die Schiedsklausel enthaltenden Dokument verlangt, ist hingegen unproblematisch und bleibt – auch wegen § 617 Abs 3 ZPO (dazu unter B.1.b) – anwendbar.

Wiederum systematisch völlig unpassend für Statuten ist die Regelung des § 617 Abs 1 ZPO, wonach Schiedsvereinbarungen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher wirksam erst nach Entstehen der Streitigkeit getroffen werden können. Wollte man ein Schiedsgericht – wie in § 581 Abs 2 ZPO vorgesehen – *in* Statuten anordnen, so müsste bei einer GmbH nach Entstehen einer Streitigkeit ein Gesellschafterbeschluss auf Abänderung des Gesellschaftsvertrages gefasst werden. Dies wäre dann bei jeder neuen Streitigkeit zu wiederholen (was bei allgemein gefassten Schiedsklauseln<sup>13)</sup> zu lauter gleichlautenden Gesellschaftsvertragsänderungen führen würde). Dass all das nicht zusammenpasst, ist evident. Darüber hinaus ist es systematisch völlig verfehlt, davon auszugehen, dass in einer für Mehrparteienverfahren gerade typischen Materie sämtliche Parteien nach Entstehen einer Streitigkeit einer Schiedsordnung zustimmen würden. Aber gerade im Gesellschaftsrecht sind Fälle denkbar, in denen auch Verbraucher ein berechtigtes Interesse an einer Streitbeilegung vor einem Schiedsgericht haben könnten (man denke nur an den Ausschluss der Öffentlichkeit). Verbraucher-Gesellschafter wären nun bei uneingeschränkter Anwendung des § 617 Abs 1 ZPO von den Vorteilen der Schiedsgerichtsbarkeit praktisch ausgeschlossen, was – dem Gedanken der von § 581 Abs 2 ZPO postulierten „sinngemäßen Anwendung“ folgend – wohl nicht gewollt sein kann. § 617 Abs 1 ZPO ist somit für die Anordnung von statutarischen Schiedsgerichten systematisch völlig unpassend und daher – zumindest im Zusammenspiel mit den weiteren unter B.1.b und c angeführten Argumenten – auf GmbH-Gesellschaftsverträge nicht anzuwenden.

Hingegen ist gegen § 617 Abs 3 ZPO (schriftliche Rechtsbelehrung) aus systematischer Sicht (siehe aber die Einwände unter B.1.b) und gegen § 617 Abs 4 ZPO generell, wonach in der Schiedsvereinbarung der Sitz des Schiedsgerichts ausdrücklich festzulegen ist, nichts einzuwenden.

Anders ist dies freilich wieder mit § 617 Abs 5 ZPO, wonach der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort in dem Staat haben muss, in dem das Schiedsgericht seinen Sitz hat; ansonsten darf sich nur der Verbraucher auf die Schiedsvereinbarung berufen. Diese Regelung ist für das Gesellschaftsrecht nicht nur völlig unpassend, sondern wird in zahlreichen Fällen schlicht nicht erfüllt werden können. Man denke nur an eine GmbH mit mehreren Verbraucher-Gesellschaftern: Sobald auch nur einer nicht in Österreich ansässig oder beschäftigt ist, kann die Forderung des § 617 Abs 5 ZPO nicht mehr erfüllt werden. Laut den ErläutRV soll diese Bestimmung den Verbraucher davor schützen, sich einem Schiedsverfahren mit einem Unternehmer an einem für ihn nicht vorhersehbaren oder nicht leicht erreichbaren Ort stellen zu müssen. Es soll also nicht einfach irgendein Schiedsort vereinbart werden können. Eine sinngemäße Anwendung verlangt aber wohl, dass zumindest zusätzlich zu den in § 617 Abs 5 ZPO angeführten Alternativen auch der Gerichtsstand des § 92b JN für Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis als Schiedsort vereinbart werden können muss. Ansonsten wäre die durch § 617 Abs 5 ZPO geschaffene Pattsituation nicht überwindbar. Diese Ansicht wird durch die in § 14 KSchG vom Gesetzgeber getroffene Wahl unterstützt; eine Bestimmung, die von der Rsp auch auf Schiedsvereinbarungen angewandt wird.<sup>14)</sup> Dort werden die für Verbraucher zulässigen Gerichtsstände nur für die Bereiche der §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN auf den Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt und Beschäftigungsort des Verbrauchers eingeschränkt. Den Sitz der Gesellschaft hält der Gesetzgeber also für einen Gerichtsstand, der dem Verbraucher für Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis jedenfalls zuzumuten ist – ist hier doch auch der Ort der Streitigkeit vorhersehbar. Für GmbH-Gesellschaftsverträge – wie wohl auch generell für den Statutenbereich – muss daher der in die Schiedsordnung aufzunehmende Schiedsort auch am Sitz der Gesellschaft liegen können.

#### b) Vorrang verbandsrechtlicher Bestimmungen bei Doppelgleisigkeiten

Relevante Doppelgleisigkeiten in Verbandsrecht und Schiedsverfahrensbestimmungen finden sich insb bei Formvorschriften, womit für statutarische Schiedsordnungen die Einhaltung jener Formvorschriften ausreichend sein muss, die für die Errichtung der jeweiligen Statuten gelten<sup>15)</sup> – dies zumindest bei ausreichender Zweckentsprechung.

11) Vgl Reiner, GesRZ 2007, 161; zu einer noch weiteren Interpretation Mayr, RdW 2007, 332 mwN.

12) Vgl Reiner, GesRZ 2007, 168.

13) § 617 Abs 1 ZPO bezweckt allerdings, dass eine Schiedsvereinbarung für einen konkreten Streitfall (arg „bereits entstandene“) und damit wohl mit einem konkreten Streitbezug zu treffen ist. Da bei der GmbH jede Gesellschaftsvertragsänderung unter Beifügung des neuen Textes beim FB anzumelden ist (§ 51 Abs 1 GmbHG), hätte dies die absurde Konsequenz, dass der Streitgegenstand (oder zumindest die Tatsache, dass nun gestritten werde) für jedermann aus der Urkundensammlung ersichtlich wäre.

14) OGH 5 Ob 538/94, EvBl 1995/124.

15) Siehe FN 11; aA offenbar Zeiler, Schiedsverfahren, § 581 Rz 135.

Für einen GmbH-Gesellschaftsvertrag sieht § 4 Abs 3 GmbHG die Beurkundung durch Notariatsakt vor. Der Zweck dieser im österr Recht strengsten Form liegt ua in der Beweissicherung, der Verhinderung der Aufnahme ungültiger oder nachteiliger Bestimmungen und im Übereilungsschutz.<sup>16)</sup> Die Formvorschriften für Schiedsvereinbarungen bezwecken ebenso die Beweissicherung und den Schutz vor Übereilung (Warnfunktion).<sup>17)</sup>

Aus den Sonderbestimmungen für Konsumenten stellt nun jedenfalls die Formvorschrift des § 617 Abs 2 Satz 2 ZPO (Schiedsvereinbarung in gesondertem Dokument) eine unnötige Doppelgleisigkeit dar; verfolgt diese doch einen Schutzzweck, der bereits durch die GmbH-rechtliche Notariatsaktpflicht ausreichend erfüllt wird. § 617 Abs 2 Satz 2 ZPO ist daher auch aus diesem Grund auf Statuten nicht anzuwenden.<sup>18)</sup>

Aber was ist nun mit § 617 Abs 1 ZPO? Hierzu stellt sich zunächst die Frage, inwieweit bei kumulativer Anwendung dieser Bestimmung und der GmbH-rechtlichen Formvorschriften überhaupt eine Doppelgleisigkeit vorliegen würde; prallen hier doch nicht nur zwei Formvorschriften aufeinander, sondern wird § 617 Abs 1 ZPO in den ErläutRV sogar als Beschränkung der objektiven Schiedsfähigkeit bezeichnet. § 617 Abs 1 ZPO geht freilich über den üblichen Inhalt einer bloßen Formvorschrift hinaus. Inwieweit diese Bestimmung aber tatsächlich eine Beschränkung der objektiven Schiedsfähigkeit darstellt, ist mE – trotz des Hinweises in den ErläutRV – nicht eindeutig. § 582 ZPO, der die objektive Schiedsfähigkeit regelt, erwähnt § 617 Abs 1 ZPO nämlich nicht, sondern nennt neben weder vermögensrechtlich noch vergleichsfähigen Ansprüchen nur familienrechtliche und bestimmte wohn- und mietrechtliche Ansprüche. Ansonsten wird darin lediglich festgehalten, dass gesetzliche Vorschriften *außerhalb* der Schiedsverfahrensbestimmungen der ZPO unberührt bleiben. So geht zB *Oberhammer* davon aus, dass § 617 ZPO eben keine Beschränkung der objektiven Schiedsfähigkeit enthält.<sup>19)</sup> ME kann die diesbezügliche Einordnung des § 617 Abs 1 ZPO hier aber ohnehin offengelassen werden – muss diese doch noch nicht einer teleologischen Reduktion des § 617 Abs 1 ZPO für Statuten entgegenstehen.<sup>20)</sup> Vielmehr ist hier eine teleologische Reduktion sogar geboten: § 617 Abs 1 ZPO soll den Konsumenten davor schützen, leichtfertig der Zuständigkeit eines Schiedsgerichts zuzustimmen. Diese Bestimmung dient somit dem Übereilungsschutz. Nun bietet aber bei GmbH-Gesellschaftsverträgen bereits die Notariatsaktpflicht den unter den traditionellen Formvorschriften stärksten Übereilungsschutz. Dies zusammen mit den unter B.1.a und c angeführten Argumenten zeigt deutlich, dass § 617 Abs 1 ZPO eine sinnstörende Doppelgleisigkeit darstellt, die systematisch nicht in das von strengen Formpflichten geprägte GmbH-Gesellschaftsvertragsrecht passt. § 617 Abs 1 ZPO ist somit auf Schiedsklauseln in GmbH-Gesellschaftsverträgen nicht anzuwenden.<sup>21)</sup>

Ähnliches trifft auch für § 617 Abs 3 ZPO zu, wonach dem Verbraucher vor Abschluss der Schiedsvereinbarung eine schriftliche Rechtsbelehrung über

die wesentlichen Unterschiede zwischen Schiedsverfahren und Gerichtsverfahren zu erteilen ist. Auch diese Bestimmung bezweckt nichts anderes als den Schutz vor Übereilung. Für die Errichtung eines Notariatsaktes sehen aber bereits die §§ 52 f NO – aus demselben Grund – ausführliche Belehrungspflichten des Notars vor, womit die Rechtsbelehrung nach § 617 Abs 3 ZPO überflüssig wird. Da allerdings die Belehrung des Notars nach §§ 52 f NO nur mündlich erfolgt und somit der Verbraucher im Fall seiner Vertretung diese Belehrung nicht erhalten würde, ist § 617 Abs 3 ZPO nur dann nicht anzuwenden, wenn der Verbraucher den Gesellschaftsvertrag samt Schiedsklausel selbst unterfertigt (womit auch § 617 Abs 2 Satz 1 ZPO erfüllt wird). Unter diesen Voraussetzungen ist dann freilich auch § 617 Abs 7 ZPO<sup>22)</sup> obsolet und nicht anwendbar.

## 2. Weitere teleologische Argumente

Laut den ErläutRV sollte das SchiedsRÄG Österreich zu einem noch attraktiveren Schiedsort machen. In krassm Widerspruch dazu stehen die damit eingeführten Konsumentenschutzbestimmungen, würden sie uneingeschränkt anzuwenden sein. Die Unsicherheiten liegen auf der Hand: Aufgrund der weiten Auslegung des Verbraucherbegriffes wird in zahlreichen Fällen Unklarheit über die Wirksamkeit und nötige Form von Schiedsklauseln bestehen. Eine teleologische Reduktion des § 617 ZPO zumindest im Gesellschaftsrecht ist somit wünschenswert. § 581 Abs 2 ZPO bietet dafür eine ausdrückliche Grundlage, womit jedenfalls für GmbH-Gesellschaftsverträge solche Unsicherheiten beseitigt werden können.

Auch ist hier keine unbillige Beschneidung des Konsumentenschutzes zu befürchten. Nach hM sind statutarische Schiedsklauseln ohnehin eng auszulegen, sodass sie grundsätzlich nur körperschaftsrechtliche Streitigkeiten und nicht auch Streitigkeiten über Individualrechte erfassen.<sup>23)</sup> Körperschaftsrechtliche

16) *Kostner/Umfahrer*, GmbH<sup>3</sup>, RN 35 mwN.

17) ErläutRV zu § 583 und § 617 SchiedsRÄG; *Oberhammer in Kloiber/Rechberger/Oberhammer/Haller*, Das neue Schiedsrecht 112 f.

18) Vgl *Reiner*, GesRZ 2007, 161.

19) *Oberhammer in Kloiber/Rechberger/Oberhammer/Haller*, Das neue Schiedsrecht 103.

20) Zwar verlangt § 581 Abs 2 ZPO, dass statutarische Schiedsgerichte in „gesetzlich zulässiger Weise“ angeordnet werden müssen. Damit ist aber – entgegen *Mayr* (RdW 2007, 336) – nicht die Schiedsfähigkeit des Streits, sondern – im Fall der statutarischen Anordnung – die Formgültigkeit der Satzung und *ihre* Rechtswirksamkeit gemeint: vgl *Fasching*, Schiedsgericht 48 ff (insb 50); ihm folgend *Rummel*, Privates Vereinsrecht im Konflikt zwischen Autonomie und rechtlicher Kontrolle, in FS Strasser (1983) 831; OGH 1 Ob 157, ZBl 1929/280.

21) AA *Reiner*, GesRZ 2007, 168.

22) Abs 7 bewehrt das Fehlen einer schriftlichen Rechtsbelehrung iSd Abs 3 mit einem Aufhebungsgrund. Selbst das steht einer teleologischen Reduktion nicht entgegen. So gab es bei Statuten schon Lockerungstendenzen in der sonst so formstrengen Rsp zum generellen Schriftformerfordernis des § 577 Abs 3 ZPO aF (vgl OGH 3 Ob 543/94, JBl 1995, 596 [*Rummel*]), obwohl gerade die Verletzung dieser Formvorschrift seit jeher einen Aufhebungsgrund darstellte (vgl § 595 Abs 1 Z 1 ZPO aF).

23) *Zeiler*, Schiedsverfahren, § 581 Rz 66 mwN; OGH 3 Ob 543/94, JBl 1995, 596 (*Rummel*); OGH 1 Ob 2193/96y, HS XXVII/1; OGH 5 Ob 112/03 m, RdW 2003, 640.

Streitigkeiten werden aber kaum die ansonsten für das Konsumentenschutzrecht so typische Ungleichgewichtslage – deren Ausgleich ja dessen Hauptziel ist – aufweisen. Außerdem bleibt § 6 Abs 2 Z 7 KSchG, wonach der Unternehmer zu beweisen hat, dass die Schiedsklausel im Einzelnen ausgehandelt<sup>24)</sup> wurde, auch für den Statutenbereich weiter anwendbar (gilt doch die Einschränkung des § 581 Abs 2 ZPO nur für ZPO-Bestimmungen). Sollte es dennoch zu gravierenden Ungleichgewichtslagen kommen, können diese auch künftig über § 864a ABGB und § 879 ABGB ausgeglichen werden.<sup>25)</sup> Eine Beschneidung der Schiedsgerichtsbarkeit in einem ihrer klassischen Anwendungsbereiche ist somit unnötig und eine teleologische Reduktion des § 617 ZPO gerechtfertigt.

### C. Abschließende Bemerkung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Bestimmungen des § 617 Abs 1, 2 Satz 2, 3, 5 und 7 ZPO aufgrund des § 581 Abs 2 ZPO auf Schiedsklauseln in GmbH-Gesellschaftsverträgen nicht anzuwenden sind. Als konsumentenschutzrechtliche Einschränkungen bleiben lediglich zu beachten, dass (i) die Schiedsklausel im einzelnen ausgehandelt werden muss, (ii) der festzulegende Schiedsort entweder die Voraussetzungen des § 617 Abs 5 ZPO zu erfüllen oder am Sitz der Gesellschaft zu liegen hat und (iii) der Verbraucher den Gesellschaftsvertrag selbst unterfertigen muss.

Gleiches muss auch für die Statuten einer AG gelten, da die hM für diese ebenso die Notariatsaktsform verlangt.<sup>26)</sup> Für alle anderen Statutenformen lassen sich zwar die gleichen Argumente zur systematischen Unvereinbarkeit mit einzelnen Bestimmungen des § 617 ZPO vorbringen. Mangels ausreichend strenger Formvorschriften kann aber für Letztere wohl nur von einer generellen Unanwendbarkeit des § 617 Abs 2 Satz 2 und Abs 5 ZPO ausgegangen werden, womit insb § 617 Abs 1 ZPO zu beachten bleibt. Schiedsklauseln werden daher in diesen Bereichen tatsächlich selten bis gar nicht mehr möglich sein.

Aber auch die anderen von § 617 ZPO beeinträchtigten Bereiche des Gesellschaftsrechts dürfen nicht übersehen werden. Zu nennen sind insb Syndikatsverträge sowie Unternehmens- und Anteilskauf-

verträge. Da diese überwiegend auch als Notariatsakt zu errichten sind, wird der Schutzzweck einzelner Bestimmungen des § 617 ZPO meist dadurch schon erfüllt sein. Doch fehlt für diese Bereiche eine § 581 Abs 2 ZPO entsprechende ausdrückliche Anordnung einer bloß „sinngemäßen Anwendung“ der Schiedsverfahrensbestimmungen, womit dort eine vergleichbare teleologische Reduktion des § 617 ZPO wohl kaum in Frage kommt.

Die durch die Einführung des § 617 ZPO entstandenen Probleme für gesellschaftsrechtliche Schiedsverfahren können daher nur für einen verhältnismäßig kleinen Bereich ausgeschaltet werden. Die eingangs zitierten Prognosen dürften somit weitgehend zutreffen – so unerfreulich und nachteilig dies für den Schiedsstandort Österreich auch sein mag. Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber diese offenbar übersehenen Auswirkungen rasch beseitigen wird – sei dies durch bloße Einschränkung des Anwendungsbereiches von § 617 ZPO oder durch Einführung eines eigenen Rechtsrahmens für gesellschaftsrechtliche Schiedsverfahren (wie zB in Italien). Eines steht jedenfalls fest: die Zeit drängt. Es häufen sich die Fälle, in denen von der Vereinbarung eines Schiedsorts in Österreich abgeraten werden muss.

24) Dazu muss der Verbraucher – sei es auch bloß über einen gemeinsam beauftragten Vertragsverfasser – zumindest die Möglichkeit gehabt haben, auf die Schiedsanordnung Einfluss zu nehmen; vgl *Koziol/Welser, Bürgerliches Recht II*<sup>13</sup>, 420 mwN.

25) Dazu *Rummel*, Schiedsvertrag und ABGB, RZ 1986, 146 (146 ff); ihm folgend OGH 3 Ob 543/94, JBl 1995, 596 (598) (*Rummel*).

26) *Jabornegg in Jabornegg/Strasser*, AktG<sup>4</sup>, § 16 Rz 11 mwN; aA *E. Gruber in Doralt/Kals/Nowotny*, AktG, § 16 Rz 29. Außerdem argumentiert *Kals*, dass das KSchG zwischen Emittent und Aktionär aufgrund der weitreichenden zwingenden Bestimmungen des Aktienrechts ohnehin nicht anzuwenden sei (*Kals*, Anlegerinteressen 117; laut *Reiner*, GesRZ 2007, 167 könnten diese Überlegungen allerdings nicht für § 617 ZPO gelten).

#### SCHLUSSSTRICH

*Wegen § 581 Abs 2 ZPO und weiterer teleologischer Argumente sind Schiedsklauseln in GmbH-Gesellschaftsverträgen unter Berücksichtigung gewisser Einschränkungen auch bei Verbraucherbeteiligung weiterhin möglich.*